

Dezember 2019

VORSORGE-INFO NR. 36

BVG-Reform

Der Reformrückstand in der beruflichen Vorsorge ist allgemein anerkannt und es erstaunt, dass zu den Problemen in unserer 2. Säule (hintergründige milliarden schwere Umverteilung von „jung nach alt“, gesunkene Renditeerwartungen und Zinsen, anhaltend steigende Lebenserwartung) keinerlei junge Stimmen aufbegehren.

Dabei ist das Thema brandaktuell, hat doch der Bundesrat soeben eine Vorlage zur BVG-Reform in die Vernehmlassung geschickt. Vorgängig lagen ihm dazu 3 Modellvorschläge vor. Allen war gemeinsam, dass sie den BVG-Umwandlungssatz senken (müssen), gleichzeitig aber das bisherige Leitungsziel erhalten wollen. Im Kapitaldeckungssystem der 2. Säule bedeutet dies ganz einfach, dass über die gesamte (evtl. auch ausgedehnte) Beitragsdauer mehr angespart resp. mehr einbezahlt werden muss. Diesbezüglich unterschieden sich die 3 Planvorschläge nicht gravierend, die Zielsetzung ist ja klar definiert. Finanzieller und politischer Zündstoff enthielten hingegen die Lösungsvarianten für die „Übergangsgeneration“. Anders als bei der letzten BVG-Revision wird der BVG-Umwandlungssatz nicht stufenweise sondern sofort gesenkt und zieht notwendige Abfederungsmassnahmen für die älteren Versicherten nach sich. Hier unterschieden sich die Vorstellungen der Vorschläge deutlich, sowohl was die Form der Kompensation als auch deren Finanzierung betrifft. Bevor näher darauf einzugehen ist, empfiehlt es sich jedoch, gedanklich einige Schritte zurückzutreten und das Problem aus einer übersichtlicheren Perspektive zu verorten:

Die eingangs erwähnten niedrigen Renditeerwartungen und Zinsen sowie die höhere Lebenserwartung stellen im Kapitaldeckungssystem der 2. Säule eine allumfassende Herausforderung dar und betreffen sämtliche Vorsorgeeinrichtungen. Dahingegen verursachen die gesetzlich starr verankerten BVG-Mindestparameter lediglich ein *Teilproblem* innerhalb eines äusserst breiten Spektrums mit fliessenden Übergängen. Überall dort, wo Vorsorgelösungen in der Nähe des BVG-Minimums operieren, akzentuiert sich das spezifische Problem der sog. „Schattenrechnung“. Dies trifft v.a. im Niedriglohnsektor, bei BVG-nahen Plänen, aber auch bei „Splitt- und Vollversicherungs-Lösungen“ in den Sammelstiftungen der Lebensversicherer zu. Am anderen Ende des Spektrums, also bei hohen Löhnen, komfortabel ausgebauten Plänen, aber auch bei kantonalen oder staatlichen Kassen, selbst wenn diese massive Unterdeckungen aufweisen, lässt sich in dieser Hinsicht sorgenfrei agieren: die Erfüllung der BVG-Mindestvorgaben waren und sind hier gar nie ein Problem.

Dies vorausgeschickt, kann gesagt werden, dass lediglich ein Modell dieses Teilproblem spezifisch angeht und sich damit sogar zusätzliche Kosten vermeiden liessen! Der Pensionskassenverband ASIP schlug für die Übergangsgeneration vor, die BVG-Guthaben abgestuft zu lasten des überobligatorischen Altersguthabens zu erhöhen. Klar ist, dass das überobligatorische Guthaben je nach Einzelfall dazu nicht ausreicht und ein zusätzlicher Betrag nötig würde. Diese Lücken könnten jedoch durch die technischen Rückstellungen für zu hohe Umwandlungssätze resp. zukünftige Pensionierungsverluste abgedeckt werden. Solche Rückstellungen sind nämlich bereits bei den einzelnen Kassen vorhanden, und zwar *genau in dem Masse*, wie sie sich aufgrund des oben beschriebenen Teilproblems des zu hohen BVG-Umwandlungssatzes aufdrängen. Wird der BVG-Umwandlungssatz gesenkt, können diese

Rückstellungen entsprechend aufgelöst und gezielt in die BVG-Guthaben der einzelnen Versicherten eingebaut werden. Diese Lösung hätten wir mit Abstand bevorzugt, da sie dezentral und v.a. bedarfsgerecht ist.

Demgegenüber operierten die beiden anderen Varianten mit zusätzlichen Lohnabzügen bei sämtlichen Versicherten und Arbeitgebern, welche beim Sicherheitsfonds (Sifo) gesammelt und von dort wieder an alle Versicherten verteilt werden. Dieses zentrale Umlageverfahren mit zusätzlichem Giesskannenprinzip ist bereits aus dem Beitrags-/Zuschuss-Mechanismus des Sifo für ungünstige Altersstruktur bekannt. Dass ein solcher Umlagemodus systemfremd ist, erkennt auch der Gewerbeverband und spricht sich dagegen aus. Sein vorgeschlagenes Modell war in diesem Punkt jedoch nicht ganz klar und dürfte zu einem guten Teil dennoch auf diesen Mechanismus hinauslaufen.

Schliesslich verblieb noch der Vorschlag der Sozialpartner: ein vereinigender Kompromiss seitens der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbandes. Vordergründig erscheint er damit zwar parteipolitisch am verheissungsvollsten, andererseits ist es auch mit Abstand die teuerste Variante. Kommt hinzu, dass die solidarischen Lohnabzüge bis zur maximalen BVG-Obergrenze von rund 850'000 Franken vorgenommen würden, welche sich am anderen Ende in Form von monatlichen Rentenzuschlägen von maximal 200 Franken pro Monat an die Übergangsgeneration ergiessen. Erinnerungen an den volkspolitischen Schiffbruch der AV 2020 mit dem ebenfalls sehr unglücklich gewählten monatlichen AHV-Rentenzuschlag von 70 Franken werden wieder wach. Diese Lösung halten wir für schlecht, weil damit per Gesetz ein systemfremdes Umlageverfahren in die kapitalgedeckte 2. Säule eingeführt würde, welches dazu noch weit über das ursprungliche Ziel hinausschiesse.

Passend zum Freitag dem 13. – die geneigten Lesenden ahnen oder wissen es bereits – legte der Bundesrat den Vorschlag der Sozialpartner vor und ertete umgehend politischen Sturm. Bleibt zu hoffen, dass sich im weiteren Verlauf letztlich die Vernunft Bahn brechen kann, und die technisch versierte ASIP-Lösung punkto Übergangsgeneration wieder ernsthaft ins Spiel gebracht wird. Andernfalls würde die obendrauf gepfropfte „Mini-AHV“ der Sozialpartner dazu führen, dass bei den BVG-nahen Kassen die nicht mehr benötigten Rückstellungen anderweitig zur Verfügung stünden. Davon tangiert wären insbesondere die Sammelstiftungen der Versicherungen. Fraglich, ob diese mit Höherverzinsung der (überobligatorischen) Guthaben und/oder Reduktion der Risikoprämien reagieren würden. Angesichts der parallel bei sämtlichen Lohnbezüglern in der Schweiz erhobenen Zusatzbeiträge in nicht unerheblicher Höhe halten wir das für ziemlich fragwürdig. Gesetzt den Fall, dass von der schlagartigen Reservenauflösung wegen der „legal quote“-Regelung gar 10% als Konzerngewinn hängenblieben, wäre dies – ein kapitalistischer Bären dienst der Gewerkschaften? – sogar stossend.

Vom technischen Referenzzinssatz zur Obergrenze

Gemäss Art. 51a Abs. 1 lit. e BVG entscheidet das oberste Organ über die Höhe des technischen Zinssatzes. Es stützt sich dabei auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e Abs. 2 lit. a BVG).

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) hat am 25. April 2019 der überarbeiteten „Fachrichtlinie FRP 4 Technischer Zinssatz“ zugestimmt. Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV) hat diese am 20. Juni 2019 zum allgemeinverbindlichen Mindeststandard erhoben.

Der Begriff des Referenzzinssatzes ist verschwunden und durch den verbindlicher wirkenden Begriff der Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes ersetzt worden.

Ebenfalls verändert wurde die zugrunde liegende Formel:

- Der Referenzzinssatz wurde zu $\frac{2}{3}$ aus der durchschnittlichen Performance des synthetischen BVG-Index 2005 Pictet BVG-25 der letzten 20 Jahre und zu $\frac{1}{3}$ aus der jeweils per 30. September bestehenden Rendite 10-jähriger Bundesanleihen ermittelt und um 0.5% reduziert. Damit war er stark retrospektiv ausgerichtet.
- Das aktuelle Zinsniveau und damit die in Zukunft zu erwartenden Renditen spielt in der Formel für die neue Obergrenze eine grössere Rolle. Basis bildet der Durchschnitt der 12 Monatsrenditen vom 31. Oktober bis zum 30. September plus einem fixen Zuschlag von 2.5% und – bei Verwendung von Periodentafeln – abzüglich eines Abschlages von mindestens 0.3%.

Obergrenze (der Empfehlung) für Abschlüsse 2019:

- 1.83% bei Verwendung von Periodentafeln
- 2.13% bei Verwendung von Generationentafeln

Neben einigen begrifflichen Präzisierungen schreibt die FRP 4 vor, dass der Experte seine Empfehlung schriftlich herleiten und begründen muss. Die wichtigsten Grundlagen der Empfehlung sind wie bisher

- die erwartete Nettorendite gemäss Anlagestrategie und
- die Struktur und die Merkmale der Vorsorgeeinrichtung sowie deren absehbaren Veränderungen.

Ein sehr wesentliches Strukturmerkmal einer Vorsorgeeinrichtung ist das Verhältnis von aktiv Versicherten und Rentenbezüglern bzw. der Cash Flow. Bei einer reinen Rentnerkasse gibt es im Wesentlichen nur Geldabflüsse, was sich im Falle einer Unterdeckung fatal auswirkt, da die Sollrendite steigt, keine Sanierungsbeiträge erhoben werden können und/oder Minderverzinsung der Altersguthaben von aktiv Versicherten möglich ist. Eine Unterdeckung muss deshalb dringend vermieden werden. Während die bisherige FRP 4 in dieser Hinsicht keine Hinweise enthielt, sollte gemäss der neuen FRP 4 *«bei einer sehr rentnerlastigen Pensionskasse der technische Zinssatz tendenziell nahe beim risikoarmen Zinssatz mit einer der Rentenduration ähnlichen Laufzeit liegen»*.

Die Empfehlung des Experten für den technischen Zinssatz kann höher sein als die Obergrenze, muss dann jedoch sachlich begründet werden. Explizit nicht als Begründung für ein Überschreiten gilt gemäss FRP 4 das Merkmal *«risikoreiche Anlagestrategie mit entsprechend hohen Renditeerwartungen»*. Ausserdem sollte ein empfohlener technischer Zinssatz *«nur in Ausnahmefällen»* über der Obergrenze liegen.

Ausdrücklich wird in der neuen FRP 4 das Vorgehen beschrieben für den Fall, dass das oberste Organ einen technischen Zinssatz bestimmt, der über der Empfehlung des Experten liegt. Falls dem Experten *«die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet erscheint»*, empfiehlt er Massnahmen, damit der technische Zinssatz spätestens nach 7 Jahren dem empfohlenen Zinssatz entspricht. Diese Vorschrift dürfte in der Praxis nur in ganz wenigen Ausnahmefällen (wenn überhaupt) Anwendung finden. Sie verschiebt aber wohl die Verantwortung vom Experten und der SKPE etwas zum obersten Organ.

Grenzbeträge und Masszahlen 2020

Die Grenzbeträge bleiben unverändert wie folgt (in CHF):

1)	Höchstbetrag der AHV-Altersrente	28'440	
2)	BVG-Eintrittsschwelle	21'330	3/4 von 1)
3)	BVG-Koordinationsbetrag	24'885	7/8 von 1)
4)	„BVG-Maximum“	85'320	3 x 1)
5)	Max. versicherter BVG-Lohn	60'435	4) ./ 3)
6)	Min. versicherter BVG-Lohn	3'555	1/8 von 1)
7)	Max. versicherter Lohn Sicherheitsfonds	127'980	1.5 x 4)
8)	Max. Einkauf Säule 3a, mit 2. Säule	6'826	8% von 4)
	ohne 2. Säule (resp. max. 20% Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit)	34'128	40% von 4)

Der Bundesrat hat den BVG-Zinssatz per 1.1.2020 unverändert bei 1.00% belassen.

Beitragssätze Sicherheitsfonds

Die Beitragssätze an den Sicherheitsfonds für das Bemessungsjahr 2020 bleiben unverändert:

- 0.12% der Summe der koordinierten BVG-Löhne ab Alter 25 für Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur resp.
- 0.005% der reglementarischen Austrittsleistungen und der zehnfachen Rentensumme für Insolvenz- und andere Leistungen.

Anpassung der BVG-Renten an die Preisentwicklung

Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten aus der beruflichen Vorsorge mit Rentenbeginn im Jahr 2016 werden im Rahmen des BVG-Obligatoriums per 1.1.2020 um 1.8%, diejenigen mit Rentenbeginn 2010, 2013 und 2014 um 0.1% an die Preisentwicklung angepasst. Alle übrigen laufenden Renten bleiben hingegen unverändert.

Unfallversicherung gemäss UVG

Der UVG-Höchstlohn bleibt per 1.1.2020 unverändert bei CHF 148'200.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst zu erweisen, und wünschen Ihnen besinnliche und erholsame Feiertage sowie ein erfolgreiches neues Jahr bei guter Gesundheit.

An dieser Stelle danken wir Ihnen herzlich für alle Weihnachtskarten, guten Wünsche und Präsente. Wie in den letzten Jahren werden wir keine Antwortkarten verschicken und den so eingesparten Betrag wiederum an "MEDECINS SANS FRONTIERES / ÄRZTE OHNE GRENZEN" (PC 12-100-2) überweisen.